

Ammerland-Klinik Westerstede

Planung eines erhöhten Landeplatzes für Hubschrauber - Antrag auf Genehmigung nach § 6 LuftVG

Beitrag zur

Allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

durch die zuständige Luftfahrtbehörde

1. Vorhaben

Vorhabenträger: Ammerland-Klinik GmbH

Vorhaben: Anlage und Betrieb eines erhöhten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) samt technischer Ausrüstung (z.B. Befeuerung, Windrichtungsanzeiger, Löschausrüstung)

Kurzbeschreibung:

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Planung der Ammerland-Klinik GmbH. Angestrebt wird der Erlass einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf dem Neubau der Ammerland-Klinik Westerstede im Landkreis Ammerland. Das Ziel des Projektes ist die Optimierung der Anbindung an die Luftrettung. Damit verbunden sind die Anlage und der Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes samt technischer Ausrüstung (Befeuerung, Windrichtungsanzeiger etc.) sowie die Einrichtung von An- und Abflugsektoren.

Abgrenzung:

Gegenstand dieser Betrachtung ist lediglich die Anlage und der Betrieb des Dachlandeplatzes, nicht jedoch das Gebäude, auf dem er errichtet werden soll.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher war zu untersuchen, ob es im vorliegenden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das beantragte Vorhaben ist hier unter Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen, da der Flugplatz lediglich in Form einer quadratischen Fläche mit einer Größe von 30 m x 30 m errichtet werden soll. Obwohl die Kriterien von Bahnlängen sprechen und diese im Regelfall an Hubschrauberlandeplätzen nicht in der Form

angelegt werden, sondern lediglich eine entsprechend auf die nutzenden Hubschraubertypen angepasste Start- und Landefläche angelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch derartige Landeplätze von einer Vorprüfung erfasst werden.

3. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

Anlage 3 zum UVPG gibt folgenden Prüfungsmaßstab für die Vorprüfung vor:

3.1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten

Die Fläche des Landeplatzes beträgt ca. 900 m². Da es sich um einen Dachlandeplatz auf einem Gebäude handelt, werden durch die Errichtung des Landeplatzes keine Flächen neu versiegelt. Abrissarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Landeplatzes sind nicht vorgesehen.

3.1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In der südwestlichen Nachbarschaft zum geplanten Hubschrauber-Dachlandeplatz gibt es einen bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Hubschrauber-Bodenlandeplatz des Bundeswehr-Krankenhauses. Aus der „Schalltechnischen Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Ammerland-Klinik Westerstede“ vom Big-M Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH geht hervor, dass künftig beide Anlagen betrieben werden sollen, wobei der Hubschrauber-Bodenlandeplatz für Hubschrauber mit höherer Startmasse genutzt werden soll. Es handelt sich gemäß diesem Gutachten demnach nicht um eine absolute Erhöhung der Flugbewegungszahlen, sondern lediglich um eine Verteilung der Flüge zwischen Hubschrauber-Bodenlandeplatz und Hubschrauber-Dachlandeplatz. Zusätzliche negative Effekte sind demnach nicht zu erwarten.

3.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Da der Hubschrauberlandeplatz selbst auf dem Dach des geplanten Neubaus situiert ist, entstehen durch diesen keine zusätzlichen Nutzungen von oben genannten natürlichen Ressourcen.

Im Kontext der Gesamtmaßnahme findet eine Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche und Boden insoweit statt, dass eine Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 128 „Klinikzentrum Westerstede“) ausgewiesenen SO -Gebietes mit der Zweckbestimmung Klinik versiegelt wird. Zum Ausgleich werden im o.g. B-Plan Kompensationsmaßnahmen genannt. Eine Nutzung von den natürlichen Ressourcen Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt besteht durch notwendige Fällungen von

Gehölzen. Gemäß den Forderungen des Umweltberichts „134. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 128 ‚Klinikzentrum Westerstede‘“ vom September 2023 folgend, werden solche erst nach vorheriger naturschutzfachlicher Untersuchung auf Besatz bzw. geeignete Lebensraumstrukturen und dem Herstellen geeigneter Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme vorgenommen. Eine Nutzung o.g. Ressourcen ist demnach nicht zu erwarten bzw. wird in vergleichbarem Maß wiederhergestellt. Westlich des Planungsraums befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hössen mit Umgebung“ (vgl. Ausführungen unter 3.2.3.4.). Für die geplante Neumaßnahme wird jedoch nicht direkt in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen, so dass keine Nutzung o.g. Ressourcen zu erwarten ist. Eine zusätzliche Nutzung der natürlichen Ressource Wasser ist ebenfalls nicht zu erwarten, da gemäß der Planung keine Änderungen der bestehenden und genehmigten Entnahmestellen vorgenommen werden. Ein Ausbau des vorhandenen Leitungssystem ist durch die geplante Maßnahme nicht gegeben.

3.1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Im Rahmen der Nutzung steht keine Abfallerzeugung zu befürchten. Während der Bauphase ist mit Abfall zu rechnen, der jedoch fachgerecht entsorgt werden wird.

3.1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen.

Es wurde eine „Schalltechnische Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Ammerland-Klinik Westerstede“ durch das Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH (Big-M) vom 27.07.2023 durchgeführt. Das Gutachten beinhaltet sowohl Kurven mit konstanten äquivalenten Dauerschallpegeln (Fluglärmkonturen) für die Umgebung des Landeplatzes als auch für ausgewählte Immissionsorte Maximalpegel bei Tag und Nacht. Als Bezugswerte wurden in dem Gutachten die anwendbaren Werte des §2 Abs. 2 FlugLärmG und nachgeordneter Regelwerke herangezogen. Die nachfolgenden Berechnungsergebnisse beziehen sich auf die untersuchten Betriebsszenarien bei Nutzung vom Hubschrauber-Bodenlandeplatz und Hubschrauber-Dachlandeplatz.

Die Berechnungsergebnisse ergeben, dass sich die nach dem Fluglärmgesetz immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Konturen der Schallpegelbereiche von 55 dB(A) für Tagstunden (strengere Schutzzone 2) über große Teile des bestehenden Klinikgebäudes und den überwiegenden Teil des geplanten Erweiterungsbaus erstrecken. Südlich des Dachlandeplatzes liegen Teile der Gebäude Mozartstraße 1 (max. 55 dB(A)) und Lange Straße 36 (max. 56 dB(A)) innerhalb dieser Fluglärmkontur. Die immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Konturen der Schallpegelbereiche von 50 dB(A) für Nachtstunden beinhalten ebenfalls große Teile des bestehenden Klinikgebäudes und den überwiegenden Teil des geplanten Erweiterungsbaus. Südlich des Dachlandeplatzes befinden sich die Gebäude Lange Straße 36 (max. 52 dB(A)) sowie Mozartstraße 1 und 3 (max. 51 dB(A)) ganz und das Gebäude Mozartstraße 5 (max. 51 dB(A)) teilweise innerhalb der Fluglärmkontur. Im Ergebnis des Gutachtens sind durch die zu erwartenden flugbetriebsbedingten Geräuschimmissionen keine Lärmbelästigungen zu erwarten (LUBENOW, H., LITTNER, R.: Schalltechnische

Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Ammerland-Klinik in 26655 Westerstede. Schallprognose, Auswertung und Bericht. Big-M Büro für ingenieurphysikalische Messungen GmbH, Weitenhagen, 27.07.2023).

3.1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Durch das Vorhaben wird das Unfallrisiko nicht verändert. Der Betrieb mit Rettungshubschraubern stellt an sich schon ein geringes Risiko dar. Durch die europäische Flugbetriebsvorschrift für Hubschrauber (Verordnung (EU) 965/2012) wird der Betrieb von Rettungshubschraubern stark reglementiert. Das Vorhaben (Errichtung eines Landeplatzes) soll allen einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen, genügen und erfüllt somit höchste Anforderungen an die Sicherheit des Flugbetriebs.

3.1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Innerhalb der Schalltechnischen Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz durch das Büro Big-M vom 27.07.2023 wurden für ausgewählte Immissionsorte zusätzlich zu den äquivalenten Dauerschallpegeln Maximalpegel bei Tag und Nacht untersucht. Die nachfolgenden Berechnungsergebnisse beziehen sich auf die untersuchten Betriebsszenarien bei Nutzung vom Hubschrauber-Bodenlandeplatz und Hubschrauber-Dachlandeplatz. Im Ergebnis des Gutachtens sind weder für äquivalente Dauerschallpegel noch für Maximalpegel ein Erreichen der präventiven Richtwerte bzw. kritischen Toleranzwerte in Höhe und Häufigkeit zu erwarten. Die Maximalpegel liegen, insbesondere innerhalb von Räumen, deutlich unterhalb von $L_{pAS,max}=115\text{dB(A)}$, so dass durch die zu erwartenden flugbetriebsbedingten Geräuschimmissionen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind (LUBENOW, H., LITNER, R.: Schalltechnische Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Ammerland-Klinik in 26655 Westerstede. Schallprognose, Auswertung und Bericht. Big-M Büro für ingenieurphysikalische Messungen GmbH, Weitenhagen, 27.07.2023).

3.2. Standort der Vorhaben

3.2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Der geplante Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach des geplanten Neubaus errichtet. Im Bestand befinden sich in diesem Bereich Verkehrsanlagen im Sinne eines

Parkplatzes für die Ammerland-Klinik. Eine besondere Empfindlichkeit des Raumes besteht daher nicht.

3.2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der geplante Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach des geplanten Neubaus errichtet. Im Bestand befinden sich in diesem Bereich Verkehrsanlagen im Sinne eines Parkplatzes für die Ammerland-Klinik. Reichtum, Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit von natürlichen Ressourcen werden durch die Errichtung des Hubschrauber-Dachlandeplatzes nicht negativ beeinträchtigt (vgl. 3.1.3.). Die Lebensraumqualität für Tiere kann ggf. durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden. Gemäß Begründung I zum „Bebauungsplan Nr. 128 ‚Klinikzentrum Westerstede‘“ vom 27.09.2023 ist zum Schutz der Tierwelt grundsätzlich insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen sind lediglich für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes oder darüber hinaus aus Gründen des Luftfahrtrechtes notwendigen Befeuerungen. Aufgrund der kleinen Fläche des Hubschrauberlandeplatzes wird lediglich von einer geringfügigen Lichtimmission ausgegangen, durch die die Qualität des Lebensraums für Tiere nicht nachteilig beeinflusst wird.

3.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

3.2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Naturschutzgebiete innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Plangebiets. Westlich an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich das 34,9 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hössen mit Umgebung“. Gemäß „Verordnung vom 05.04.2000 über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hössen mit Umgebung‘ in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland“ setzt es sich aus Laub-Mischwald, Nadel-Mischwald, Wallhecken und Feuchtgrünland sowie intensiv genutzter Weiden zusammen. Angrenzend zum Planungsraum befinden sich Waldbestände dieses LSGs. In das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Errichtung des Hubschrauberlandeplatzes selbst nicht direkt eingegriffen. Auch betriebsbedingt sind gemäß der Schalltechnischen Untersuchung durch Big-M keine zusätzlichen negativen Effekte zu erwarten. Wie in Abb. 1 ersichtlich, befinden sich die An- und Abflugsektoren des geplanten Hubschrauber-Dachlandeplatzes außerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

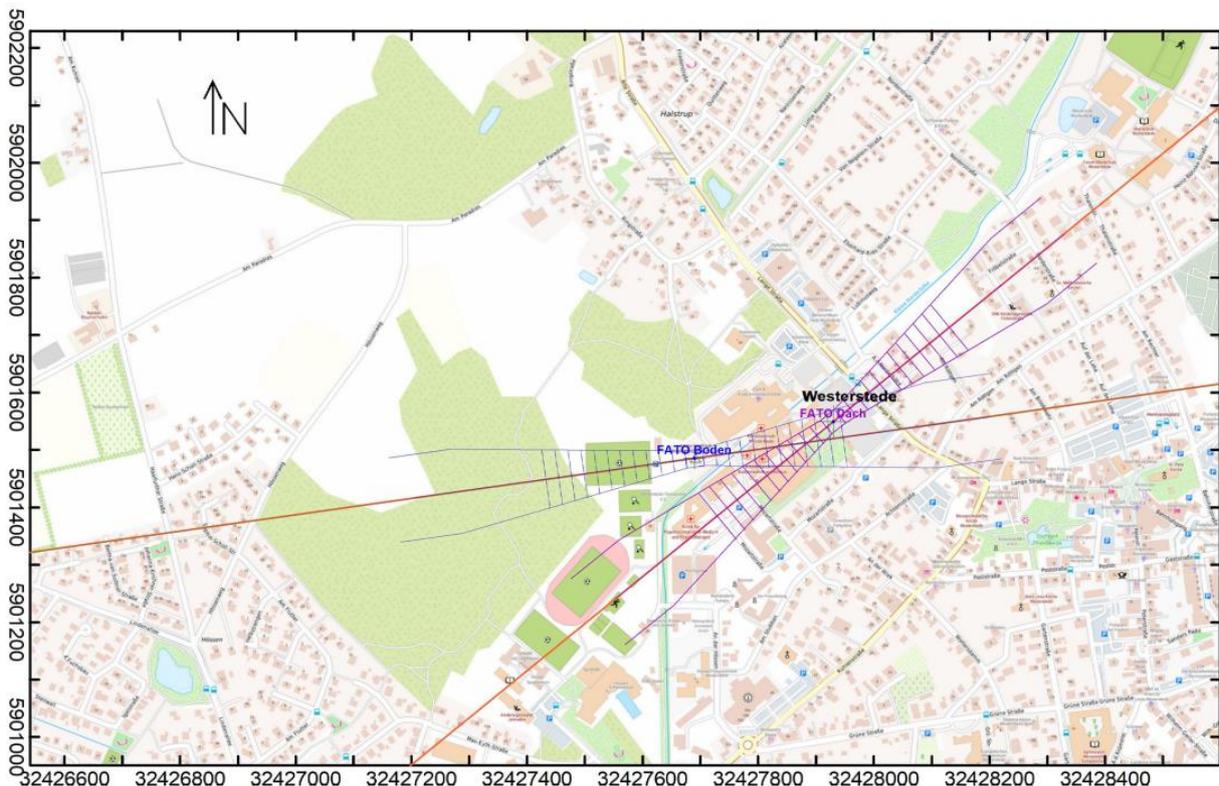


Abb. 1: Lage der Hubschrauber-Landeplätze mit den An- und Abflugsektoren des Bodenlandeplatzes (blau) und des Dachlandeplatzes (violett) (LUBENOW, H., LITNER, R. 2023)

3.2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Naturdenkmäler innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.7. gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete innerhalb des Plangebiets.

3.2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Eine solche Überschreitung konnte für das Plangebiet nicht ermittelt werden.

3.2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Eine hohe Bevölkerungsdichte konnte für das Plangebiet nicht ermittelt werden.

3.2.3.11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Gemäß den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als

archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind innerhalb des Plangebiets.

3.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.3.2. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

Der geplante Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach des geplanten Neubaus errichtet. Schwere und komplexe Auswirkungen sind gemäß den vorherigen Ausführungen nicht zu erwarten.

3.3.3. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Der geplante Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach des geplanten Neubaus errichtet. Schwere und komplexe Auswirkungen sind gemäß den vorherigen Ausführungen nicht zu erwarten.

3.3.4. dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

In der südwestlichen Nachbarschaft zum geplanten Hubschrauber-Dachlandeplatz gibt es einen bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Hubschrauber-Bodenlandeplatz des Klinikums. Aus der „Schalltechnischen Beurteilung zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Ammerland-Klinik Westerstede“ vom Big-M Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH geht hervor, dass künftig beide Anlagen betrieben werden sollen, wobei der Hubschrauber-Bodenlandeplatz für Hubschrauber mit höherer Startmasse genutzt werden soll. Es handelt sich gemäß diesem Gutachten demnach nicht um eine absolute Erhöhung der Flugbewegungszahlen, sondern lediglich um eine Verteilung der Flüge zwischen Hubschrauber-Bodenlandeplatz und Hubschrauber-Dachlandeplatz. Zusätzliche negative Effekte sind demnach nicht zu erwarten.

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der relevanten Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG ist bei dem Vorhaben weder auf Grund seiner Art, seiner Größe noch seines Standortes mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.